

REGLEMENT BETREFFEND
DIE GEMEINDESTRASSEN, DIE ÖFFENTLICHEN STRASSEN
PRIVATER EIGENTÜMER SOWIE DER PRIVATSTRASSEN
(Strassenreglement)

vom 1. Dezember 2004

Die Versammlung der
Politischen Gemeinde Buochs

gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des
Gemeindegengesetzes und in Ausführung von Art. 79 und 83 des Geset-
zes über den Bau und den Unterhalt von Strassen

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Stras-
sengesetzes und die einheitliche Regelung der Belange betreffend
Bau, Betrieb und Unterhalt für Gemeindestrassen, öffentlicher Stras-
sen privater Eigentümer sowie Privatstrassen.

Zweck,
Geltungsbereich

Art. 2

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Gemeindestrassen sowie der
öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Privatstrassen.

Strassenverzeichnis

Das Strassenverzeichnis bezeichnet:

- a) die Art der Strasse
- b) die Länge und normale Breite sowie den Anfangs-
und Endpunkt der Strasse
- c) die Grundbuch- und Parzellennummern, soweit diese für Strassen
besonders ausgeschieden sind
- d) die Einteilung der Strassen nach ihrer Funktion und ihrer Klasse

Der Gemeinderat erstellt und führt das Strassenverzeichnis. Er legt das
Strassenverzeichnis und alle Nachführungen jeweils während 30
Tagen öffentlich auf.

12.11

Bis zum Ablauf der Auflage können alle betroffenen Grundeigentümer und alle Stimmberechtigten beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu erhalten.

Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 3

Verkehrsrichtplan Die Gemeinde erlässt einen kommunalen Verkehrsrichtplan.

Der Verkehrsrichtplan enthält das Netz der bestehenden und zukünftigen Stassen, aufgeteilt nach ihrer Funktion.

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.

Art. 4

Ausbaunormalien Die Ausbaunormalien für die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie für Privatstrassen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Als Richtlinie für die Festlegung der Ausbaunormalien gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (Schweizer Norm SN 640 040 b). Von den Regeln kann im Sinne eines einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Die Fahrbahnbreite von Privatstrassen kann durch den Gemeinderat zu Lasten der Träger der Strassenbaulast bis zu fünf Metern festgesetzt werden; wird eine grössere Fahrbahnbreite, die Erstellung eines Trottoirs oder die Einrichtung einer Strassenbeleuchtung vorgeschrieben, hat die Gemeinde die damit verbundenen Kosten selber zu tragen.

Innerhalb des Baugebietes sind die Strassen zu entwässern. Die Entwässerung richtet sich nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungs-Planes (GEP).

Art. 5

Die Strassen werden auf Grund ihrer Funktion wie folgt eingeteilt:

Funktion der
Strassen

- a) Hauptverkehrsstrassen
- b) Sammelstrassen
- c) Erschliessungsstrassen
- d) Zufahrtsstrassen
- e) übrige Strassen

Hauptverkehrsstrasse verbindet Ortschaften.

Sammelstrasse verbindet Quartiere.

Erschliessungsstrasse erschliesst Quartiere bis ca. 150 Wohneinheiten.

Zufahrtsstrasse erschliesst Wohngebiete bis ca. 30 Wohneinheiten.

Als übrige Strassen gelten alle Strassen, welche im Strassenverzeichnis nicht als Hauptverkehrsstrasse, Sammelstrasse, Erschliessungsstrasse oder Zufahrtsstrasse aufgeführt sind, insbesondere Hauszufahrten, Waldstrassen und landwirtschaftliche Erschliessungen sowie weitere Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen.

Art. 6

Die Strassen werden auf Grund des Grades der öffentlichen Nutzung in folgende Klassen eingeteilt:

Strassenklassen

Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse

Klasse B: teilweise öffentliches Interesse

Klasse C: kein öffentliches Interesse

Klasse K: Kantonsstrassen (als Information)

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn eine Strasse als Hauptverkehrsstrasse oder Sammelstrasse oder der Erschliessung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dient. Nicht als öffentliches Interesse gilt die Erschliessung zu einzelnen, abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen.

II. ÜBERNAHME VON STRASSEN DURCH DIE GEMEINDE

Art. 7

Zuständigkeit Die Übernahme von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ins Eigentum der Gemeinde erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

Vorbehalten bleibt das Enteignungsverfahren im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 des kant. Strassengesetzes.

Art. 8

Antrag Dem Antrag auf Übernahme einer Strasse sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Situationsplan mit Bezeichnung des zu übernehmenden Strassen teilstückes
- b) Verzeichnis der Eigentümer
- c) Bericht eines ausgewiesenen Ingenieurs über den Strassenzustand und des mutmasslichen Ausbau- und Sanierungsbedarfes in den nächsten 20 Jahren.

Art. 9

Ausparzellierung Die von der Gemeinde zu übernehmenden Privatstrassen sowie öffentliche Strassen privater Eigentümer sind vor dem Eigentumsübergang auf Kosten des bisherigen Trägers der Strassenbaulast ausparzellieren zu lassen.

Art. 10

Abgeltung der Vor- und Nachteile Die Vor- und Nachteile, die dem bisherigen Träger der Strassenbaulast beziehungsweise der Gemeinde erwachsen, sind voll zu entschädigen.

Als Vor- und Nachteile sind insbesondere zu gewichten:

- a) aktueller Zustand der Strasse
- b) Ausbaustandard im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung
- c) voraussichtlicher Sanierungsbedarf in den nächsten 20 Jahren
- d) Erschliessung von Bauland
- e) private und öffentliche Interessen an der Übernahme

Kommt keine Einigung über die Höhe der Abgeltung zu Stande, hat

der Richter gemäss den Grundsätzen des Enteignungsrechtes zu entscheiden.

Die Abgeltungszahlung ist vor der Verurkundung der Eigentumsübertragung zu leisten.

Art. 11

Nach dem generellen Übernahmebeschluss durch die Gemeindeversammlung ist die Übernahme in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und den bisherigen Strasseneigentümern zu regeln.

Vereinbarung

Für den Abschluss der Vereinbarung ist der Gemeinderat zuständig. Er ist dabei nicht an seine Finanzkompetenz gebunden.

III. UNTERHALT DER STRASSEN

Art. 12

Der Unterhalt der Gemeindestrassen erfolgt durch die Gemeinde.

Unterhalt der
Gemeindestrassen

Der Gemeinderat legt die erforderlichen Massnahmen und die Prioritäten fest.

Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 13

Für den Unterhalt der Privatstrassen sowie der öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind grundsätzlich die privaten Eigentümer bzw. die Inhaber von Baurechten zuständig.

Unterhalt der
Privatstrassen und
öffentlicher
Strassen privater
Eigentümer
a) Grundsatz

Die Gemeinde leistet Beiträge an die Unterhaltskosten im Rahmen von Art. 18.

Art. 14

Der Gemeinderat legt fest, welche privaten Strassenabschnitte innerhalb und ausserhalb des Baugebietes zu beleuchten sind.

b) Beleuchtung

12.11

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung für die vom Gemeinderat bezeichneten Strassenabschnitte werden von der Gemeinde übernommen.

Werden neue Baugebiete erschlossen, sind die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Leerrohre und der Fundamente für die Beleuchtungskandelaber innerhalb von Quartieren vom interessierten Grundeigentümer bzw. dem Inhaber von Baurechten zu tragen.

Art. 15

c) Reinigung

Die Reinigung von privaten Sammel- und Erschliessungsstrassen sowie von Zufahrtsstrassen, welche der Kategorie A und B angehören, erfolgt durch die Gemeinde.

Für die übrigen privaten Strassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist die Reinigung Sache der privaten Eigentümer beziehungsweise der Inhaber von Baurechten.

Art. 16

d) Winterdienst
1. Baugebiet

Die Schneeräumung auf den privaten Sammel-, Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen sowie auf den übrigen privaten Strassen, welche ganzjährig bewohnte Gebiete erschliessen, erfolgt durch die Gemeinde.

Die Glatteisbekämpfung auf den privaten Sammel- und Erschliessungsstrassen, erfolgt durch die Gemeinde. Auf den übrigen Strassen und Zufahrten ist die Glatteisbekämpfung Sache der privaten Eigentümer beziehungsweise der Inhaber von Baurechten.

Der Gemeinderat legt die Prioritäten bei der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung fest.

Art. 17

2. Übrige Gebiete

Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den privaten Strassen, welche ganzjährig bewohnte Gebiete erschliessen, erfolgt durch die Gemeinde, soweit dies mit verhältnismässigen Mitteln möglich ist.

Der Gemeinderat legt die zu räumenden Strassen und die Prioritäten bei der Schneeräumung sowie der Glatteisbekämpfung fest.

Art. 18

Die Gemeinde kann Beiträge an die Unterhaltskosten von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer leisten, soweit sie aufgrund von Perimeter-Anteilen oder aufgrund besonderer gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist oder wenn ein öffentliches Interesse an der Strasse vorliegt.

e) Beiträge an übrige Unterhaltskosten

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

Klasse A:	weitgehend öffentliches Interesse	100 %
Klasse B:	teilweise öffentliches Interesse	20 – 50 %
Klasse C:	kein öffentliches Interesse	keine Beiträge

Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

IV. ERSTELLUNG, AUSBAU- UND SANIERUNG VON STRASSEN

Art. 19

Die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestrassen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Erstellung, Ausbau- und Sanierung von Gemeindestrassen

Die Gemeinde kann Beitragsleistungen an die Erstellungs- und Ausbaukosten von Gemeindestrassen über das Perimeterverfahren von interessierten Grundeigentümer und Inhaber von Baurechten bis zu einem Drittel der eigenen Aufwendungen verlangen.

Die Höhe der Beitragsleistung wird mit dem Baubeschluss festgelegt.

Art. 20

Die Gemeinde kann Beiträge an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von privaten Strassen im öffentlichen Interesse leisten.

Beiträge an Erstellung, Ausbau und Sanierung von privaten Strassen
a) Strassen im öffentlichen Interesse

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

12.11

Beiträge an
Erstellung, Ausbau
und Sanierung von
privaten Strassen
a) Strassen im
öffentlichen Inter-
esse

Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse 100 %
Klasse B: teilweise öffentliches Interesse 20 – 50 %
Klasse C: kein öffentliches Interesse keine Beiträge
Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen in Abwägung der öffentli-
chen und privaten Interessen.

Beitragsberechtigt sind die tatsächlichen Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton.

Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

Bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z.B. Schäden bei Naturereignissen, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz einmalige Gemeindebeiträge an die Instandstellung von Privatstrassen oder öffentlichen Strassen privater Eigentümer gewähren.

Art. 21

b) übrige Strassen

Die Gemeinde kann an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von Strassen Beiträge leisten, welche auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung vom Kanton subventioniert werden.

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, einen Beitrag in der Höhe von 5 % der kantonsbeitragsberechtigten Kosten zu gewähren. Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei einer hohen Restkostenbelastung der betroffenen Eigentümer, kann der Beitrag um maximal 5 % erhöht werden.

Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Rechtsmittel

Es gelten die Rechtsmittelvorschriften des Strassengesetzes und des Gemeindegesetzes.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Strassenreglement tritt am 17. Oktober 2005, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.

Genehmigt durch den Regierungsrat am 25. Januar 2005